

Deckblatt.

199

Satz 2 der Ziffer 3 der Bekanntmachung des 5. (Preuss.) Reiter-Regiments Ia Nr. 632/31 vom 10. 2. 31 betr. Gefechtschiessen gegen See erhält stehende Fassung:

Amtsblatt Nr. 18

„Das in See gefährdete Gebiet wird begrenzt :

Im Osten durch die Peilung Marsow Kirche in missweisend S zu 0 5/

8 0, im Westen durch die Peilung Lanzig - Kirche in missweisend

8 1/4 O. Seewärts wird die Grenze gebildet durch eine Linie vom Punkt

54° 36,3' nördlicher Breite und 16° 37,7' östlicher Länge nach dem

Punkt 54° 35,8' nördlicher Breite und 16° 35,4' östlicher Länge. Das

in See gefährdete Gebiet erstreckt sich also westlich des Fussweges

Krolower Strand-Küste gleichlaufend mit dem Strande auf etwa 2 Sm und

rechtwinklig zum Strande auf etwa 2,5 Sm seewärts. Fahrzeuge müssen das

Gefahrgebiet in mindestens 2,5 Sm Entfernung von der Küste passieren?

in. *Verh. Nr. 3.* 19 *21*
Sitz, den *7.*

J.V.

Rittmeister.

Amtsblattstelle

der Preussischen Regierung.

M.

